

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Land- und Forstwirtschaft  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:  
**Agrar-340239/2-2011-Sca/Ra**

An die  
Institut Koldingen GmbH  
Breslauerstraße 60  
D 31157 Sarstedt

Bearbeiter: ORR Dr. Josef Schauer  
Tel: (+43 732) 77 20-115 14  
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 98  
E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 2. Mai 2011

**Institut Koldingen GmbH, Breslauerstraße 60,  
31157 Sarstedt, Deutschland;  
Anerkennung als Untersuchungsstelle gemäß  
§ 46 Oö. Bodenschutzgesetz 1991**

## B e s c h e i d

Die Institut Koldingen GmbH, D 31157 Sarstedt, Breslauerstraße 60, hat um Anerkennung als Untersuchungsstelle gemäß § 46 Oö. Bodenschutzgesetz 1991 angesucht.

Auf Grund dieses Ansuchens erlässt die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung in I. und letzter Instanz folgenden

## S p r u c h :

### I. **Anerkennung:**

Die Institut Koldingen GmbH, D 31157 Sarstedt, Breslauerstraße 60, wird als Untersuchungsstelle für die im Oö. Bodenschutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 63/1997 idgF und in den nach diesem Landesgesetz erlassenen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Untersuchungen von Boden- und Klärschlammproben – soweit diese im eigenen Labor durchgeführt werden können – **anerkannt**.

### Rechtsgrundlage:

§ 46 Abs. 1 Oö. Bodenschutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 63/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 89/2009.

### II. **Kosten:**

1. Die Institut Koldingen GmbH, D 31157 Sarstedt, Breslauerstraße 60, ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides eine Verwaltungsabgabe von € 254,- an das Land Oberösterreich mittels beiliegendem Zahlschein zu entrichten.

Rechtsgrundlage:

§ 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit Tarif 123 der Oö. Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. Nr. 135/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 57/2010.

**Begründung:**

Gemäß § 46 Abs. 1 Oö. Bodenschutzgesetz 1991 dürfen für die nach diesem Landesgesetz durchzuführenden Untersuchungen von Proben nur anerkannte Untersuchungsstellen herangezogen werden. Eine solche Anerkennung ist von der Landesregierung über Antrag physischer und juristischer Personen auszusprechen, wenn sie aufgrund ihrer qualifizierten Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Bodenschutzes bzw. des Pflanzenschutzes, der Ihnen zur Verfügung stehenden personellen und technischen Ausstattung und dgl. eine ordnungsgemäße Durchführung der in diesem Landesgesetz vorgesehenen Untersuchungen erwarten lassen.

Die erforderliche personelle Ausstattung ist dann gegeben, wenn die nach diesem Landesgesetz erforderlichen Untersuchungen von Personen, welche ein einschlägiges Studium an einer Universität absolviert oder eine Lehranstalt, die aufgrund des Lehrplanes eine ausreichende Ausbildung gewährleistet, erfolgreich abgeschlossen haben, durchgeführt werden können. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist.

Zur Prüfung dieser gesetzlichen Kriterien hat die Institut Koldingen GmbH ihrem Antrag vom 31.3.2011 auf Anerkennung als Untersuchungsstelle gemäß § 46 Oö. Bodenschutzgesetz 1991 ein Beilagenkonvolut mit Unterlagen zur Akkreditierung als Prüflaboratorium durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH sowie einen Methodenvergleich Österreich/Deutschland angeschlossen.

Eine Beurteilung durch den Sachverständigendienst der Abteilung Umweltschutz des Amtes der oö. Landesregierung hat dazu Folgendes ergeben:

"In der dem Antrag beigelegten Akkreditierungsurkunde D-PL-14047-01-00 wird bestätigt, dass das Prüflaboratorium Institut Koldingen GmbH die Kompetenz nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 besitzt, Prüfungen in den Bereichen Boden und Klärschlamm durchzuführen. Bei der Akkreditierung wird sowohl das Managementsystem als auch die technische Kompetenz der Stelle entsprechend der ISO/IEC 17025:2005 "Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien" beurteilt und damit bestätigt, dass die Stelle die Anforderungen an die personelle und technische Ausstattung für die Durchführung der akkreditierten Prüfungen erfüllt. Da im Akkreditierungsumfang des Antragstellers (Anlage zur Akkreditierungsurkunde) Prüfungen enthalten sind, die mit den nach dem Bodenschutzgesetz bzw. dessen Verordnungen durchzuführenden Untersuchungen übereinstimmen (EN-Normen) oder ähnlich sind (Vergleich der österreichischen und deutschen Methoden im Anhang zum Antrag), kann davon ausgegangen werden, dass die personelle und technische Ausstattung des Antragstellers ausreicht, um eine ordnungsgemäße Durchführung dieser Untersuchungen erwarten zu lassen.

Mit den vorgelegten Unterlagen sind daher die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung des Instituts Koldingen ausreichend belegt".

Aufgrund dieser fachlichen Beurteilung kann daher die Erfüllung der Anerkennungskriterien des § 46 Abs. 1 des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 durch die Institut Koldingen GmbH angenommen werden. Die Anerkennung bezieht sich nur auf jene Untersuchungen, die in dem Labor der Gesellschaft durchgeführt werden können.

Sollten zukünftig die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben sein, das heißt insbesondere die Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH wegfallen, wäre die Anerkennung gemäß § 46 Abs. 1 letzter Satz Oö. Bodenschutzgesetz 1991 zu widerrufen.

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die im Spruch genannten Bestimmungen.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

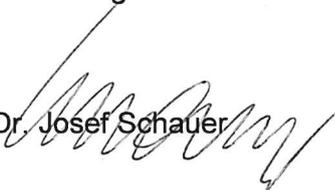
Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **Hinweis:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. Josef Schauer



Beilage

### **Hinweis:**

Der/Die Antragsteller/in wird/werden ersucht, die für dieses Verfahren gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267 idGF (§ 14 Tarifpost 6/1 und 5 /1) angefallenen **Stempelgebühren** in Höhe von **42,20 Euro** mit beiliegendem Erlagschein einzubezahlen. Wenn Sie für die Einzahlung einen anderen Erlagschein verwenden, müssen Sie zur Vermeidung von Fehlbuchungen die Aktenzahl zur Gänze anführen.

Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

*Wird die Gebühr nicht entrichtet, ist eine Befundaufnahme mit Meldung an das Finanzamt (verbunden mit einer Gebührenerhöhung) notwendig.*

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung / Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.